

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „H2-Regio Berkheim“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 29. Juli 2025 in öffentlicher Sitzung die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anschließend hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „H2-Regio Berkheim“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH vom 29. Juli 2025 maßgeblich.

Gleichzeitig werden für den Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem auf Seite 7 abgedruckten Lageplan in der Fassung vom 29. Juli 2025 entnommen werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurden vom Landratsamt Biberach am 20. August 2025 genehmigt.

Der Bebauungsplan „H2-Regio Berkheim“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, Raum 1.06, 88450 Berkheim während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend können die Unterlagen zum Bebauungsplan auch auf der Internetseite der Gemeinde Berkheim, <https://www.gemeinde-berkheim.de/burgerinfo-verwaltung/bauplatze-gewerbeflachen/>, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GRZ 0.8

WH max. 14.0m

ROK +1.3m

FD

DV +0.6'

GRZ 0.8

WH max. 10.0m

ROK +1.0m

FD

DV +0.4'

GRZ 0.6

H max. ± 3.5 m

H max. ± 3.0 m

Geltungsbereich 1: ca. 48.000 m²

Geltungsbereich 2: ca. 11.163 m²

Berkheimer Haid

B 312

Parkplatz Berkheim Nord

Baumschule Junker

094

Walther Puza
Bürgermeister